

39. 1. Finden die mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Vorschriften des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auch auf solche Verhältnisse Anwendung, in denen die Ansprüche des Verletzten einerseits gegen die Knappschafts- (oder sonstige dem § 25 Abs. 1 entsprechende) Kasse, andererseits gegen die Berufsgenossenschaft schon vor dem 1. Januar 1902 entstanden sind?
2. Inwieweit kann die Anwendung dieser Vorschriften durch statutarische Bestimmung ausgeschlossen werden?
B.G.B. § 35.
3. Zulässigkeit des Rechtsweges?
Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz § 26 Abs. 2.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 5. März 1904 i. S. Niederschlesischer Knapp-
schaftsverein (Bekl.) w. G. (Kl.). Rep. V. 570/03.

I. Landgericht Schweidnitz.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger, seit dem 1. März 1882 vollberechtigtes Mitglied des verklagten Knappschaftsvereins, hatte am 6. April 1900 einen Betriebsunfall erlitten, infolgedessen er seit dem 7. Juli 1900 als Knappschaftsinvalid anerkannt wurde. Als solcher beanspruchte er die statutenmäßige Invalidenunterstützung, die er auf monatlich 23,80 *M* berechnete. Wegen desselben Unfalls war dem Kläger seitens der Berufsgenossenschaft eine Unfallrente von monatlich 74,70 *M* bewilligt worden. Weil diese Rente höher war, als die dem Kläger zukommende Invalidenunterstützung, weigerte der Beklagte, gestützt auf die Vorschriften seines Statuts § 38 Abs. 1. § 87 und Art. IV Abs. 2 des Statutsnachtrages, die Auszahlung der Unterstützung. Der Kläger erhob deshalb Klage, mit dem Antrage, den verklagten Verein zu verurteilen, ihm vom 7. Juli 1900 ab monatlich 23,80 *M* zu zahlen.

In erster Instanz wurde der Kläger abgewiesen; seine Berufung wurde zurückgewiesen, soweit es sich um den für die Zeit vom 7. Juli 1900 bis 31. Dezember 1901 erhobenen Anspruch handelte; im übrigen wurde das erste Urteil aufgehoben, und der Klaganspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden Gründen:

„Gegen die Zulässigkeit des Rechtsweges konnte ein begründetes Bedenken nicht obwalten. Der § 26 Abs. 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bestimmt allerdings, daß Streitigkeiten, welche aus den Bestimmungen des § 25 Abs. 2 bis 5 zwischen den Beteiligten über den Anspruch auf Überweisung von Rentenbeträgen entstehen, im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden. Um eine solche Streitigkeit aber handelt es sich hier nicht, da ein Anspruch der Knappschaftskasse an die Berufsgenossenschaft auf Überweisung von Rentenbeträgen, wie ihn § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes den dort genannten Klassen gewährt, hier weder erhoben, noch andererseits bestritten, also überhaupt nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits ist.“

In der Sache selbst ist die im letzten Grunde entscheidende Rechtsfrage die: ob die mit dem 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Vorschriften des § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes auch auf solche Verhältnisse Anwendung finden, in denen die Ansprüche des Verletzten einerseits gegen die Knappschafts- (oder sonstige dem § 25 Abs. 1 entsprechende) Kasse und andererseits gegen die Berufsgenossenschaft schon vor dem bezeichneten Zeitpunkt entstanden sind. Diese Anwendung auszuschließen bezweckt Art. IV Abs. 2 des vom Oberbergamt am 15. Januar 1902 bestätigten Statutsnachtrages des Beklagten, welcher bestimmt, daß auf die knappschaftlichen Bezüge derjenigen Unfallverletzten, die am 1. Januar 1902 bereits zu Unfall- und Knappschaftsinvaliden erklärt sind oder als solche zu gelten haben, die bisherigen Bestimmungen (§§ 83 bis 87 des Statuts) auch weiterhin Anwendung finden. Gilt diese Satzung, so ist der vom Kläger erhobene Anspruch auch für die Zeit nach dem 1. Januar 1902 unbegründet, da der dort in Bezug genommene § 87 des Statuts in Abs. 1 ausdrücklich vorschrieb, daß, falls die statutenmäßig zu gewährenden knappschaftlichen Unterstützungen niedriger sind, als die von der Berufsgenossenschaft zu zahlenden Unfallentschädigungen, die knappschaftlichen Unterstützungen nicht zur Auszahlung gelangen. Die Rechtsgültigkeit jener Bestimmung des Statutsnachtrages ist aber von seiten des Klägers bestritten und vom Berufungsrichter, abweichend vom ersten Richter, verneint worden, weil dieselbe mit dem Gesetz im Widerspruch stehe. Ob dies der Fall, hängt wiederum ab von der Beantwortung der oben als im letzten Grunde entscheidend aufgestellten Rechtsfrage, betreffend den Inhalt und die Tragweite der in § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes getroffenen Bestimmungen. Jene Frage, die der erste Richter verneint, der Berufungsrichter bejaht hat, ist auch schon vom Reichsgericht in den Gründen des Bd. 50 S. 232 der Entsch. in Zivils. abgedruckten Urteils vom 1. März 1902 in Sachen Allgemeiner Knappschaftsverein Bochum wider T. bejahend, wie folgt, beantwortet worden: „Danach“ (nämlich nach § 25 Abs. 2 bis 5 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes) „ist vom 1. Januar 1902 ab für alle von der Kasse — geleisteten Unterstützungen, gleichgültig, ob die Verpflichtung zu denselben vor, oder nach diesem Tage begründet wurde, an die Stelle des bisherigen Überganges des Entschädigungsanspruchs des Verletzten gegen die Berufsgenossenschaft

ein Anspruch der Kassen — — auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch Überweisung von Rentenbeträgen getreten.“ In gleichem Sinne ist auch neuerdings eine Entscheidung des preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1903 ergangen (Brassert, Zeitschrift für Bergrecht Bd. 44 S. 490). Diese Auffassung muß auch als die richtige anerkannt werden.

Es wird dagegen geltend gemacht, daß damit dem § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes unberechtigt rückwirkende Kraft beigelegt, und in wohlterworbene Rechte der Knappschaftsvereine eingegriffen werde. Auch der Berufsrichter legt sich die Frage vor, ob dem § 25 a. a. D. rückwirkende Kraft beizumessen sei. Er bejaht diese Frage aus dem Grunde, weil der § 25, als eine aus sittlichen und sozialen Rücksichten insbesondere zum Schutz der wirtschaftlich Schwachen getroffene Bestimmung, eine zwingende Rechtsnorm sei und als solche rückwirkende Kraft habe. Es kann das aber dahingestellt bleiben. Denn in Wahrheit handelt es sich gar nicht um eine Rückwirkung des Gesetzes. Der § 8 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 bestimmte, daß, soweit auf Grund bestehender Verpflichtung der dort bezeichneten Kassen Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, der letztere (also der Anspruch auf die Unfallrente) bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen — — übergeht. Es wird also hier ein Rechtsübergang, eine notwendige *cessio legis* angeordnet, deren Gegenstand aber, wie sich aus der Fassung des § 8 unzweideutig ergibt, nicht etwa die Gesamtpflichtung der Berufsgenossenschaft gegen den Verletzten, sondern die Einzelleistung war, welche die Berufsgenossenschaft dem Verletzten wiederkehrend schuldet, so daß der Rechtsübergang sich erst durch entsprechende Leistung der Unterstützung seitens der Kasse vollzog. Solange also unter der Herrschaft des § 8 a. a. D. die Kasse die Unterstützung nicht gezahlt hatte, blieb der Verletzte rechtl. der Gläubiger der Berufsgenossenschaft; erst mit der Zahlung der Unterstützung trat die Knappschaftskasse als nunmehrige Gläubigerin in das Verhältnis ein. Diese Rechtswirkung der von der Kasse gewährten Unterstützung hatte ihren Rechtsgrund im Gesetz; mit der Änderung dieses Gesetzes aber ist dieser Rechtsgrund für den an die gewährte Unterstützung geknüpften Rechts-

übergang für die Zeit nach dem 1. Januar 1902 weggefallen, die von Gesetzes wegen (ipso jure) eintretende Rechtsänderung für die Zukunft überhaupt beseitigt worden. Es kann daher die Rechtswirkung der nach jenem Zeitpunkt gewährten oder zu gewährenden Unterstüzungen nur nach dem neuen Gesetz, also nach § 25 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes, beurteilt werden; d. h. den im ersten Absatz des § 25 genannten Klassen steht für die von ihnen zu leistenden Unterstüzungen ein Anspruch auf Ersatz durch Überweisung von Rentenbeträgen, jedoch bei fortlaufenden Unterstüzungen nur bis zur Höhe der halben Rente zu, der nach § 26 bei der Berufsgenossenschaft anzumelden ist, während sich früher der Übergang durch die Gewährung der Unterstüzungen von selbst vollzog. Ein wohlverworbeneß Recht auf die nach dem 1. Januar 1902 für den Beklagten fällig werdende Unfallrente stand hiernach dem Knappschaftsverein zur Zeit der Gesetzesänderung aus dem bisherigen Gesetze nicht zu.

Aber auch aus dem zur Zeit des früheren Gesetzes geltenden Statut kann der Beklagte ein solches Recht nicht herleiten.“ . . . (Das wird näher ausgeführt.)

„Wenn daher, worauf der erste Richter Gewicht legt, bei den Verhandlungen im Reichstage, betreffend das Gesetz von 1900, über die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze die Meinung zum Ausdruck gelangt ist, daß etwaige abweichende Bestimmungen der Statuten durch § 25 (nach der damaligen Vorlage § 8) des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes nicht berührt werden, so kann doch aus obigen Gründen dem § 87 Abs. 1 des Statuts nicht die Bedeutung einer solchen besonderen, unabhängig vom Gesetz gewillkürten Vorschrift beigegeben werden.

Den Charakter einer solchen selbständigen Vorschrift würde gegenüber dem neuen Gesetz der § 87 Abs. 1 des Statuts erst durch Art. IV Abs. 2 des Statutsnachtrages gewonnen haben, und es bleibt daher nur noch die Frage, ob diese neue Bestimmung zu Recht bestehe. Das ist vom Berufsrichter mit Recht verneint worden. Die Autonomie der Vereine findet ihre Grenzen in den Sonderrechten der Mitglieder. Dies drückte der § 68 A. L. R. II. 6 dahin aus, daß gesellschaftliche Rechte, welche nicht sämtlichen Mitgliedern — — zukommen, denselben wider ihren Willen durch Stimmenmehrheit nicht genommen oder eingeschränkt werden können. Gemäß dieser Bestimmung hat im Bereich des Allgemeinen Landrechts das Reichsgericht in konstanter

Rechtſprechung angenommen, daß eine Herabſetzung bewilligter Invalidenunterſtützungen nur unter der Vorausſetzung zuläſſig iſt, daß eine gleichmäßige Kürzung der Unterſtützungen gegenüber ſämtlichen (jezt und künftig) Berechtigten eintritt.

Vgl. Braſſert, *N.B.G.* S. 449; Kloſtermann-Fürſt, *N.B.G.* zu § 171 Anm. 10 S. 512; Entſch. des R.G.'s in *Zivilt.* Bd. 11 S. 269; Daubenspeck, *Bergrechtliche Entſcheidungen* Bd. 1 S. 440 flg., Bd. 2 S. 245 flg.

Daſſelbe folgt grundſächlich aus der Beſtimmung des § 35 *B.G.B.*, daß Sonderrechte eines Mitgliedes nicht ohne deſſen Zuſtimmung durch Beſchluß der Mitgliederverſammlung eines Vereins beeinträchtigt werden können. Zu den Sonderrechten eines Knappſchaftsmitgliedes gehören auch die Rechte, die ihm inſolge erlittenen Unfalls einerſeits an den Verein, andererſeits an die Berufsgenoffenſchaft zuſtehen. Nun handelt es ſich ja hier formell nicht um eine Herabſetzung der dem Kläger bewilligten Invalidenunterſtützung; im Effekt aber kommt es auf daſſelbe hinaus. Denn wenn Art. IV Abſ. 2 des Nachtrags und demgemäß § 87 Abſ. 1 des Statuts zur Anwendung kommt, ſo erhalten die vor 1902 durch Unfall invalid Gewordenen die ihnen nach dem Statut gebührende Invalidenunterſtützung überhaupt nicht, ſondern nur die (ungefürzte) Unfallrente, während die Gesamtbezüge der inſolge von nach dem 1. Januar 1902 eintretenden Unfällen invalid werdenden Mitglieder gemäß § 25 Abſ. 5 des Gewerbe-Unfallverſicherungsgeſetzes nur bis zur Höhe der halben Invalidenunterſtützung gefürzt werden dürfen. Es würde alſo durch den Art. IV Abſ. 2 des Nachtrags eine Ungleichheit zwischen den Mitgliedern und Beteiligten des Knappſchaftsvereins, je nachdem dieſelben vor, oder nach dem 1. Januar 1902 zu Unfall- und Knappſchaftsinvaliden erklärt worden ſind, ſtatuiert, es würden die erſteren von den Wohltaten des neuen Geſetzes ausgeſchloſſen werden, was mit dem Grundſatz des § 35 *B.G.B.* nicht vereinbar ſein und dem Geſetze geradezu zuwiderlaufen würde. Daher iſt der Art. IV Abſ. 2 des Nachtragsſtatuts ungültig, weil er das zugunſten aller Arbeiter, alſo auch für alle Vereinsmitglieder, erlaſſene Geſetz nicht zum Nachteil eines Teiles derſelben außer Kraft ſetzen kann.

Den von der Reviſion hervorgehobenen Umſtand, daß denjenigen, die vor dem 1. Januar 1902 inſolge Unfalls invalid geworden, nach

dem früheren Statut eine Begünstigung insofern zuteil geworden, daß bei Berechnung der Unterstützung ein um 15 Jahr erhöhtes Dienstalter angenommen wurde, diese Begünstigung aber durch das Nachtragsstatut für die Zukunft beseitigt ist, so daß allerdings in diesem Punkte die Unfallinvaliden aus der Zeit vor 1902 einen Vorteil vor den später invalid Gewordenen genießen, vermag die gesetzwidrige Ausschließung der älteren Invaliden von den Wohltaten des neuen Gesetzes nicht zu rechtfertigen, dessen Bestimmungen (§ 25 Absf. 2 bis 5) nach richtiger Auslegung auch ohne rückwirkende Kraft auf alle zeitlich unter seine Herrschaft fallenden Leistungen der dort genannten Klassen Anwendung finden.“